jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2021/11/12 Ra 2019/03/0095

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.11.2021

Index

L65003 Jagd Wild Niederösterreich
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §52
JagdG NÖ 1974 §39 Abs7

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):
Ra 2019/03/0096
Ra 2019/03/0097

Rechtssatz

Die Ermittlung des Werts eines Genossenschaftsjagdgebietes stellt eine Tatsachenfrage dar. Gegen die Beiziehung eines Sachverständigen, der den Wert unter Berücksichtigung umliegender, vergleichbarer Genossenschaftsjagdgebiete ermittelt, bestehen aus rechtlicher Sicht keine Bedenken (vgl. VwGH 24.9.2019, Ra 2019/03/0072, mwN).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2019030095.L02

Im RIS seit

20.12.2021

Zuletzt aktualisiert am

20.12.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at